

Smartphonennutzungsordnung am EBG ab SJ 2025/26

1. Die private Nutzung eines Smartphones ist für die Schülerinnen und Schüler des Eckenberg Gymnasiums während des Schulalltages, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.10 Uhr, auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt.
 - 1.1 Im Rahmen des Unterrichts kann die Nutzung des Smartphones von der Lehrkraft zeitweise erlaubt werden.
 - 1.2 Den Schülerinnen und Schülern werden, angepasst an die jeweilige Klassenstufe, Möglichkeiten eingeräumt, das Smartphone für unbedingt notwendige Kommunikation organisatorischer Art (z.B. aufgrund von Ausfällen beim ÖPNV) während des Schultages zeitlich und örtlich beschränkt nutzen zu können (siehe 2.).
 - 1.3 Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 8 sollen im verantwortungsvollen Umgang mit dem Smartphone begleitet und unterstützt werden. Sie dürfen deshalb ein Smartphone für schulische Zwecke unter bestimmten Voraussetzungen auch während des Schulalltages nutzen (siehe 2.).
 - 1.4 Jede Lehrkraft am EBG hat die Berechtigung, Schülerinnen und Schüler bei einem Verstoß gegen die Smartphoneordnung entsprechend zu sanktionieren.

2. Grundidee: altersgemäße Regelungen und „Verantwortung übernehmen“:

Klasse 5 bis 7 (G9 neu)	Klasse 8 bis 10 (G9 neu)	ab Klasse 11 (G9 neu)
Klasse 5 bis 7 ₁	Klasse 7 ₂ bis 9	Klasse 10 bis JS2
Ein generelles Smartphoneverbot ist in dieser Altersklasse angemessen, um die Konzentration auf den Schulalltag zu gewährleisten.	Die SuS sollen auch im Schulalltag einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Smartphone lernen.	Die SuS sollen im Schulalltag einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Smartphone weiter ausbauen.
Die Smartphoneordnung ist eingebunden in das Gesamtkonzept der Schule im Umgang mit Medien (z.B. Präventionsveranstaltungen in den einzelnen Klassenstufen; Handyführerschein Klasse 5; Gefahren im Netz Klasse 6).		

2.1 Klasse 5 bis 7 (bzw. 5 bis 7₁)

Das Smartphone muss beim Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet sein. Die unterrichtende Lehrkraft sammelt die Smartphones zu Beginn der ersten Stunde ein. Die Smartphones werden in einer dafür vorgesehenen Box im Lehrerzimmer aufbewahrt. Die unterrichtende Lehrkraft in der letzten Schulstunde an diesem Unterrichtstag teilt die Smartphones wieder aus.

2.2 Klassen 8 bis 10 (bzw. 7₂ bis 9)

Das Smartphone ist ab Betreten des Schulgeländes bis zur Mittagspause an diesem Schultag (ggf. 12.25 Uhr oder 13.05 Uhr) ausgeschaltet in der Schultasche. Ab der Mittagspause kann das Smartphone für alles, was direkt oder indirekt mit den schulischen Aufgaben zu tun hat, genutzt werden. Die Nutzung des Smartphones ist weiterhin verboten in allen Klassenzimmern und Fachräumen. Die Nutzung ist also nur im „öffentlich zugänglichen Raum“ (Forum; HA-Raum; Flur) erlaubt. Es gibt zwei Anrufzonen, in denen SuS die Möglichkeit haben, in der zweiten Pause (11.30 Uhr bis 11.40 Uhr) unbedingt notwendige Kommunikation mit dem Smartphone zu tätigen. Das Smartphone wird dazu in den Anrufzonen eingeschaltet und beim Verlassen der Anrufzone wieder ausgeschaltet.

2.3 Klassen 11 bis 13 (bzw. 10 bis JS2)

Die SuS sollen verantwortungsbewusst mit dem Smartphone im Schulalltag umgehen. Die SuS dürfen ein Smartphone bei sich haben. Diese SuS dürfen das Smartphone nur für schulische Zwecke und für unbedingt notwendige organisatorische Angelegenheiten während des Schultages nutzen.

Ausnahmen:

1. Bei wiederholten Verstößen gegen die Smartphonennutzungsordnung in den unteren Klassenstufen kann auch vereinbart werden, dass die Smartphonennutzung nicht oder nicht uneingeschränkt erlaubt wird.
2. Wenn bei SuS ein unsachgemäßer Smartphonegebrauch beobachtet wird, kann die Nutzung (zeitweise) eingeschränkt werden.